



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Gnoien

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Gnoien vom 04. Dezember 2024, nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Gnoien erlassen:

Artikel 1

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Gnoien vom 19. November 2019.

1.

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4

Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher entscheidet nach § 134 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
 - Bauleistungen (VOB) bis zu 25.000,00 €,
 - Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) bis zu 10.000,00 € und
 - Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachtertätigkeiten bis zu 10.000,00 €.
- (3) Der Amtsvorsteher trifft ferner Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 7.500,- € pro Aufwendung und Auszahlung,
 - b) im Rahmen der dortigen Nr. 3 bei
 - Veräußerung von Amtsvermögen oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,- €
 - Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- €
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,- €,
 - c) im Rahmen der dortigen Nr. 4 bei Übernahme von Bürgschaften,
 - bei Abschluss von Gewährverträgen,

- bei Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie
 - wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von jeweils 5.000,- €.
- d) Einwerben von Spenden, Schenkungen und über die Entgegennahme von Angeboten von Zuwendungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
- (4) Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes Gnoien.
- (5) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.000,- € pro Monat können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- (6) Der Amtsvorsteher entscheidet über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
- (7) Der Amtsausschuss ist laufend über die getroffenen Entscheidungen nach Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Gnoien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Gnoien, den 22.04.2025



Lars Schwarz
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

22. April 2025

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau